

Kindergartenbeiträge ab 01.04.2023

	3-6 Jahre	2-3 Jahre mit Zuschlag
Ganztagesbetreuung (GT)		
Mo-Do 07:00-17:00 Uhr, Fr 07:00-16:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	371,00 €	510,00 €
2 Kinder in der Familie	286,00 €	394,00 €
3 Kinder in der Familie	191,00 €	263,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	63,00 €	87,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 1 (VÖ1)		
Mo-Fr 07:00-13:00 Uhr, Kiga Welsche Höfe: Mo-Fr 07:30-13:30 Uhr		
1 Kind in der Familie	174,00 €	313,00 €
2 Kinder in der Familie	135,00 €	243,00 €
3 Kinder in der Familie	90,00 €	162,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	30,00 €	54,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 2 (VÖ2)		
Kiga Spatzennest, Villa Kunterbunt, Kita am Schlosspark, Pustebume und Haus des Kindes: Mo-Fr 07:00 - 14:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	203,00 €	342,00 €
2 Kinder in der Familie	158,00 €	266,00 €
3 Kinder in der Familie	105,00 €	177,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	35,00 €	59,00 €
Regelöffnungszeiten (RG)		
Mo-Do 08:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	139,00 €	278,00 €
2 Kinder in der Familie	108,00 €	216,00 €
3 Kinder in der Familie	72,00 €	144,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	24,00 €	48,00 €
Flexible Öffnungszeiten (FL)		
Mo-Fr 07.30-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Fr 07.30-12.30 Uhr		
1 Kind in der Familie	162,00 €	301,00 €
2 Kinder in der Familie	126,00 €	234,00 €
3 Kinder in der Familie	84,00 €	156,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	28,00 €	52,00 €
Allgemeines		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag wird je Kind in der Einrichtung erhoben. - Bei der Anzahl der Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder der Familie bis 18 Jahre berücksichtigt. Analog der Regelungen zum Kindergeldbezug kann ein Geschwisterkind auf Antrag max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Änderungen sind mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat berücksichtigt. - Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei) - In den Beiträgen sind keine Verpflegungskosten enthalten, diese werden gesondert berechnet. - Eine Bezuschussung der Betreuungskosten und / oder der Verpflegungskosten durch das Landratsamt ist unter besonderen Voraussetzungen möglich. 		